

Merkblatt

„Feuerlöschgeräte auf Schweizer Gefahrgutfahrzeugen“

In vorliegendem Merkblatt sollen die Zusammenhänge der Vorschriften aufgezeigt werden, welche die Anforderungen an Feuerlöschgeräte für in der Schweiz immatrikulierte Gefahrgutfahrzeuge regeln.

Unterabschnitt 8.1.4.4 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) regelt die Zulassung und die Prüfung der vorgeschriebenen Feuerlöschgeräte wie folgt:

Die den Vorschriften des Unterabschnitts 8.1.4.1 oder 8.1.4.2 entsprechenden tragbaren Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, mit der nachgewiesen werden kann, dass die Geräte nicht verwendet wurden.

Die Feuerlöschgeräte müssen in Übereinstimmung mit den zugelassenen nationalen Normen Prüfungen unterzogen werden, um ihre Funktionssicherheit zu gewährleisten. Sie müssen mit einem Konformitätszeichen einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Norm sowie, je nach Fall, mit einer Kennzeichnung mit der Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer versehen sein.

Die Feuerlöschgeräte müssen so auf der Beförderungseinheit angebracht sein, dass sie für die Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar sind. Die Anbringung hat so zu erfolgen, dass die Feuerlöschgeräte so gegen Witterungseinflüsse geschützt sind, dass ihre Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Während der Beförderung darf das nach Unterabschnitt 8.1.4.4 vorgeschriebene Datum nicht überschritten werden.

Bis Ende März 2010 galt folgende Regelung:

Für die in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeuge ist die zuständige Behörde im Anhang 2 der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) aufgeführt:

Prüfstellen:

Zuständig für:

*Vereinigung kantonaler
Feuerversicherungen (VKF)
Bundesgasse 20
3001 Bern*

Vorgeschriebene Feuerlöscher

Durch die Zuordnung in der TGV konnte abgeleitet werden, dass ein in der Schweiz immatrikuliertes Fahrzeug zwingend VKF-zugelassene Feuerlöscher mitführen musste.

2 | 3 Die VKF-Zulassung war anhand des folgenden Prüfzeichens ersichtlich:



Die Wartungsintervalle werden in Artikel 114 Absatz 3 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) wie folgt geregelt:

Die Anforderungen an die Kontrolle und Instandhaltung der nach dieser Verordnung oder nach der SDR-Verordnung vorgeschriebenen Feuerlöscher richten sich nach den Angaben des Geräteherstellers. Eine Wartung ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen; der Termin (Monat/Jahr) für die jeweils nächste Wartung ist auf dem Feuerlöscher anzugeben. Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen der SDR.

Bemerkung: Falls ein Gerätehersteller kürzere Wartungsfristen festgelegt hat, z. B. alle zwei Jahre, so müssen diese Intervalle berücksichtigt werden.

Bei Fahrzeugkontrollen im Ausland ergaben sich manchmal Probleme betreffend das Wartungsintervall von Feuerlöschgeräten auf Schweizer Gefahrgutfahrzeugen, da diverse Länder abweichende Regelungen haben (siehe nachfolgende Beispiele):

Italien	Wartung alle 6 Monate
Frankreich	Wartung jährlich
Österreich	Wartung jährlich
Deutschland	Wartung alle 2 Jahre
Belgien	Ersatz des Löschers nach 5 Jahren

Gemäss dem aktuellen ADR-Gesetzestext gelten für die Instandhaltung der Feuerlöscher die nationalen Normen, daher sind im ADR nicht feste Instandhaltungsintervalle festgeschrieben. Daraus ist abzuleiten, dass bei einem ausländischen Gefahrgutfahrzeug z.B. in Deutschland (aber auch in anderen ADR-Staaten) nur kontrolliert werden kann, ob das Datum der nächsten Prüfung überschritten ist (Schweizer Fahrzeug spätestens nach 3 Jahren). Eine nationale Regelung für die Prüf Fristen (wie z.B. in der GGVSEB in Deutschland umschrieben) gilt zwingend für alle in diesem Land zugelassenen Fahrzeuge im innerstaatlichen Verkehr.

Per 1. April 2010 traten verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft, u. a. auch die Änderungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Typengenehmigungsverordnung (TGV).

In Anhang 1 Ziffer 2.3 der TGV waren die vorgeschriebenen Feuerlöscher unter den der Typengenehmigung unterstehenden Gegenständen aufgeführt. Im Anhang 2 der TGV waren die für die Prüfung dieser Gegenstände zuständigen Prüfstellen aufgelistet.

Mit der oben erwähnten Gesetzesänderung wurde jedoch die VKF aus der Prüfstellenliste im Anhang 2 TGV entfernt. Dies bedeutet, dass seit 1. April 2010 – eine Übergangsfrist wurde keine festgelegt – die Feuerlöscher in der Schweiz nicht mehr mit dem VKF-Kleber versehen sein müssen. Neu wurde die Norm EN 3 in Ziffer 17 „EN-Normen“ in Anhang 2 VTS aufgenommen und als verbindlich erklärt. Die Aufnahme in Anhang 2 VTS in das "Verzeichnis der anerkannten ausländischen und internationalen Vorschriften" bedeutet für die Schweiz, dass obligatorische Feuerlöscher künftig nur noch nach „EN 3 Tragbare Feuerlöscher Teil 7“ (EN 3-7:2004 + A1:2007-10) genehmigt und entsprechend gekennzeichnet sein müssen (mindestens Hinweis „EN 3“ auf Löscher).

Bezüglich der Beschriftung der Feuerlöschgeräte beschreibt Kapitel 16.2 der Norm EN 3: *Der Text der Bedienungsanleitung (Schriftfeld 2) muss in der Sprache oder den Sprachen des Landes abgefasst sein, in dem der Feuerlöscher eingesetzt werden soll, wobei die verschiedenen Handlungen, die auszuführen sind, nacheinander senkrecht von oben nach unten darzustellen sind.*

Wenn ein Feuerlöscher auf Gefahrguttransporten in der Schweiz eingesetzt wird (Zulassung in der Schweiz ist entscheidend), ist der Text der Bedienungsanleitung auf dem Schriftfeld 2 in den Amtssprachen der Schweiz in ADR-Angelegenheiten zu beschriften, nämlich in Deutsch, Französisch und Italienisch. Die übrigen Schriftfelder des Feuerlöschers können in einer einzigen Sprache beschriftet sein. Die Amtssprachen der ADR-Länder wurden in einem Dokument des WP.15-Sekretariats festgelegt. Rätoromanisch als vierte Schweizer Landessprache wurde hier nicht aufgeführt.

17.03.2010/mit Anpassungen am 22.01.2013 und 12.01.2015/PH ASTAG